

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 3****Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes****1. TEIL****1. TEIL****Allgemeiner Teil****Allgemeiner Teil****4. Hauptstück****4. Hauptstück****Allgemeine Voraussetzungen****Allgemeine Voraussetzungen****Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel****Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel**

§ 11. (1) ...

§ 11. (1) ...

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. bis 5.

1. bis 5.

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a rechtzeitig erfüllt hat.

6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *Integrationsgesetz (IntG)*, *BGBI. I Nr. xx/2017*, rechtzeitig erfüllt hat.

(3) bis (7) ...

(3) bis (7) ...

§§ 14 bis 16. (samt Überschriften) ...

**5. Hauptstück****Integrationsförderung und Integrationsbeirat**

§§ 17 und 18. (samt Überschriften) ...

**Geltende Fassung****6. Hauptstück****Verfahren****Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln****§ 20.** (1) ...

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 14a) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) bis (5) ...

**Nachweis von Deutschkenntnissen****§ 21a.** (1) bis (2) ...

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 14a und 14b) vorliegen.

(4) bis (7) ...

**Vorgeschlagene Fassung****6. Hauptstück****Verfahren****Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln****§ 20.** (1) ...

(1a) Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 sind für die Dauer von drei Jahren auszustellen, wenn der Fremde

1. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 *IntG*) erfüllt hat und
2. in den letzten zwei Jahren durchgehend rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war,

es sei denn, es wurde eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

(2) bis (5) ...

**Nachweis von Deutschkenntnissen****§ 21a.** (1) bis (2) ...

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 *und* 10 *IntG*) vorliegen.

(4) bis (7) ...

**Geltende Fassung****2. TEIL****Besonderer Teil****1. Hauptstück****Niederlassung von Drittstaatsangehörigen****Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**

§ 41a. (1) bis (8) ...

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie

1. bis 3 ...

verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

**Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“**

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
  2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.
- (2) bis (11) ...

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

**Vorgeschlagene Fassung****2. TEIL****Besonderer Teil****1. Hauptstück****Niederlassung von Drittstaatsangehörigen****Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“**

§ 41a. (1) bis (8) ...

(9) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ zu erteilen, wenn sie

1. bis 3 ...

verfügen und das Modul 1 der Integrationsvereinbarung (§ 9 *IntG*) erfüllt haben oder zum Entscheidungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

**Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“**

§ 45. (1) Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
  2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§10 *IntG*) erfüllt haben.
- (2) bis (11) ...

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ erteilt werden, wenn sie

**Geltende Fassung**

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.

**3. TEIL**

**Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**  
**Strafbestimmungen**

**§ 77. (1) Wer**

1. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt (§ 26) oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind (§ 8 Abs. 4);
2. ein ungültiges, gegenstandsloses oder erloschenes Dokument nicht bei der Behörde abgibt;
3. zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach diesem Bundesgesetz aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, es sei denn, ihm wurde eine Verlängerung gemäß § 14a Abs. 2 gewährt;
4. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

**(2) Wer**

1. der Meldeverpflichtung gemäß § 70 Abs. 4 oder § 71 Abs. 4 nicht nachkommt;
2. eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) abgibt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass seine Leistungsfähigkeit zum Tragen der in Betracht kommenden Kosten nicht ausreicht und er daher seiner Verpflichtung aus der

**Vorgeschlagene Fassung**

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

**3. TEIL**

**Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen**  
**Strafbestimmungen**

**§ 77. (1) Wer**

1. eine Änderung des Aufenthaltszweckes während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Behörde nicht ohne unnötigen Aufschub bekannt gibt (§ 26) oder Handlungen setzt, die vom Zweckumfang nicht erfasst sind (§ 8 Abs. 4);
2. ein ungültiges, gegenstandsloses oder erloschenes Dokument nicht bei der Behörde abgibt;
4. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen.

**(2) Wer**

1. der Meldeverpflichtung gemäß § 70 Abs. 4 oder § 71 Abs. 4 nicht nachkommt;
2. eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) abgibt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass seine Leistungsfähigkeit zum Tragen der in Betracht kommenden Kosten nicht ausreicht und er daher seiner Verpflichtung aus der

**Geltende Fassung**

Haftungserklärung nicht nachkommen kann oder nicht nachkommen wird können;

3. während einer aufrechten Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) Handlungen setzt, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie zum Verlust seiner Leistungsfähigkeit führen;

4. Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gemäß § 21a ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt;

5. Nachweise gemäß § 14a Abs. 4 Z 1 oder 2 oder § 14b Abs. 2 Z 1 oder 2 ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt oder

6. eine Aufnahmevereinbarung (§ 68) abschließt, ohne im Einzelfall die erforderliche Qualifikation des Forschers ausreichend festgestellt zu haben

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen.

**Übergangsbestimmungen**

§ 81. (1) bis (35) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

Haftungserklärung nicht nachkommen kann oder nicht nachkommen wird können;

3. während einer aufrechten Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) Handlungen setzt, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie zum Verlust seiner Leistungsfähigkeit führen;

4. Sprachdiplome oder Kurszeugnisse gemäß § 21a ausstellt, obwohl er weiß oder wissen müsste, dass der Drittstaatsangehörige nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt *oder*

6. eine Aufnahmevereinbarung (§ 68) abschließt, ohne im Einzelfall die erforderliche Qualifikation des Forschers ausreichend festgestellt zu haben

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen

**Übergangsbestimmungen**

§ 81. (1) bis (35) ...

*(36) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG gilt als erfüllt, wenn Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 erfüllt haben oder von der Erfüllung ausgenommen waren.*

*(37) Bei Drittstaatsangehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 zur Erfüllung von Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 verpflichtet sind, dieses aber noch nicht erfüllt haben, richten sich die Bedingungen für die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung bis 36 Monate nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 nach diesem Bundesgesetz in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017. Erfüllt ein Drittstaatsangehöriger, für den Satz 1 gilt, Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 4 IntG,*

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*gilt dies als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017. Die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt richtet sich nach den Bestimmungen des IntG.*

*(38) Eine Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 37 gilt als Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 4 IntG. Eine Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Abs. 37 gilt als Nichterfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG.*

*(39) Verfahren gemäß § 45 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017, welche bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2017 anhängig waren, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 zu Ende zu führen.*

*(40) § 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 gilt für strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 begangen wurden, weiter.*

**In-Kraft-Treten****In-Kraft-Treten**

§ 82. (1) bis (21) ...

§ 82. (1) bis (21) ...

*(22) Die §§ 11 Abs. 2 Z 6, 20 Abs. 1a Z 1, 21a Abs. 3, 41a Abs. 9, 45 Abs. 1 Z 2 und Abs. 12 Z 2, 77 Abs. 2 Z 4, 81 Abs. 36 bis 40 und 83 Z 2 und 3 sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft. Die §§ 14 bis 16 samt Überschriften, das 5. Hauptstück des 1. Teiles, § 77 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 5 sowie § 83 Z 3 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes außer Kraft*

**Vollziehung****Vollziehung**

§ 83. Mit der Vollziehung

1. der §§ 13 und 38 Abs. 1 ist die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 2 und 7 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
3. des § 15 Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

§ 83. Mit der Vollziehung

1. der §§ 13 und 38 Abs. 1 ist die Bundesregierung,
2. der §§ 5 Abs. 2 und 7 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres *und*

**Geltende Fassung**

4. der §§ 17 und 18 ist der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und
5. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

**Vorgeschlagene Fassung**

3. der übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Inneres betraut.

**Artikel 4****Änderung des Asylgesetzes 2005****7. Hauptstück****Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen****1. Abschnitt****Aufenthaltstitel****Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK**

**§ 55.** (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) ...

**Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**

**§ 56.** (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn

**7. Hauptstück****Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen****1. Abschnitt****Aufenthaltstitel****Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK**

**§ 55.** (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (*IntG*), BGBl. I Nr. xx/2017, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird.

(2) ...

**Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen**

**§ 56.** (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn

**Geltende Fassung**

der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. bis 2.

3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.

(2) bis (3) ...

**2. Abschnitt****Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln****Verlängerungsverfahren des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“**

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesamt hat der örtlich zuständigen Behörde nach dem NAG unverzüglich mitzuteilen, dass

1. die Voraussetzung des § 57 weiterhin vorliegen,
2. der Antragsteller das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat, und
3. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllt sind.

(5) ...

**8. Hauptstück****Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Rückkehr- und Integrationshilfe**  
**Integrationshilfe****Vorgeschlagene Fassung**

der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. bis 2.

3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *IntG* erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 ASVG) erreicht wird.

(2) bis (3) ...

**2. Abschnitt****Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln****Verlängerungsverfahren des Aufenthaltstitels „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“**

§ 59. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesamt hat der örtlich zuständigen Behörde nach dem NAG unverzüglich mitzuteilen, dass

1. die Voraussetzung des § 57 weiterhin vorliegen,
2. der Antragsteller das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 *IntG* erfüllt hat, und
3. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllt sind.

(5) ...

**8. Hauptstück****Hochkommissär der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Rückkehr- und Integrationshilfe**  
**Integrationshilfe**

**Geltende Fassung**

§ 68. (1) Einem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten zuerkannt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden. Maßnahmen der Integrationshilfe gemäß Abs. 2 sind nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen auch Asylwerbern zu gewähren, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. Darüber sind Asylwerber mit Zulassung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

(2) ...

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der Gemeinden heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

**Vorgeschlagene Fassung**

§ 68. (1) Einem Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten oder eines *subsidiär Schutzberechtigten* zuerkannt wurde, kann Integrationshilfe gewährt werden. Durch Integrationshilfe soll ihre volle Einbeziehung in das österreichische wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben und eine möglichst weitgehende Chancengleichheit mit österreichischen Staatsbürgern in diesen Bereichen herbeigeführt werden. *Maßnahmen der Integrationshilfe gemäß Abs. 2 Z 1 sind auch zum Verfahren zugelassenen Asylwerbern zu gewähren, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist, sofern deren Identität bei der Durchführung der Integrationshilfe nachgewiesen wird. Darüber sind diese mit Zulassung des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Bei Asylwerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie im Falle einer Zurück- oder Abweisung des Antrages auf internationalen Schutz ist jedenfalls nicht von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit hinsichtlich der Zuerkennung des internationalen Schutzes im Sinne des Satzes 3 auszugehen.*

*(1a) Der Bundesminister für Inneres teilt dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds bis zum 31. März jedes Jahres auf Grundlage der öffentlich zugänglichen Asylstatistiken des Bundesministeriums für Inneres aus den vorangegangenen Kalenderjahren mit, bei welchen zahlenmäßig relevanten Herkunftsstaaten die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung besonders hoch ist. Die Gewährung einer Integrationshilfe sowie deren Inanspruchnahme stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen.*

(2) ...

(3) Zur Durchführung der Integrationshilfe sind möglichst private, humanitäre und kirchliche Einrichtungen und Institutionen der freien Wohlfahrt oder der *Gebietskörperschaften* heranzuziehen. Die zu erbringenden Leistungen sind in einem privatrechtlichen Vertrag festzulegen, der auch den Kostenersatz zu regeln hat.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****9. Hauptstück****9. Hauptstück****Schlussbestimmungen****Schlussbestimmungen****Zeitlicher Geltungsbereich****Zeitlicher Geltungsbereich**

§ 73. (1) bis (15) ...

§ 73. (1) bis (15) ...

*(16) Die §§ 55 Abs. 1 Z 2, 56 Abs. 1 Z 3 und 59 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.*

*(17) § 68 Abs. 1, 1a und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.*

**Artikel 5****Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005****8. Hauptstück****8. Hauptstück****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Fremde****1. Abschnitt****1. Abschnitt****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige****Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen Drittstaatsangehörige****Rückkehrentscheidung****Rückkehrentscheidung**

§ 52. (1) bis (3) ...

§ 52. (1) bis (3) ...

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. bis 4.

1. bis 4.

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG aus Gründen,

5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz

**Geltende Fassung**

die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

**Vorgeschlagene Fassung**

(*IntG*), *BGBI. I Nr. xx/2017*, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

**16. Hauptstück****Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten**

§ 126. (1) bis (17) ...

**16. Hauptstück****Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten**

§ 126. (1) bis (17) ...

(18) § 52 Abs. 4 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes *BGBI. I Nr. xx/2017* tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

**Artikel 6****Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985****Abschnitt II****Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 NAG und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) bis (3) ...

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

**Abschnitt II****Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 10a. (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis

1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 *Integrationsgesetz (IntG)*, *BGBI. I Nr. xx/2017*, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.

(2) bis (3) ...

(4) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 1 gilt als erbracht, wenn

**Geltende Fassung**

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 14b Abs. 2 NAG erfüllt hat, auch wenn er nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) bis (7) ...

**Abschnitt VII****Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 64a. (1) bis (24) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

1. die deutsche Sprache die Muttersprache des Fremden ist oder
2. der Fremde das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nach § 10 Abs. 2 IntG erfüllt hat, auch wenn er nach dem *Integrationsgesetz* dazu nicht verpflichtet ist, und einen entsprechenden Nachweis vorlegt.

(4a) bis (7) ...

**Abschnitt VII****Schluss- und Übergangsbestimmungen****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

§ 64a. (1) bis (24) ...

*(25) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 zu Ende zu führen.*

*(26) § 10a Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.*

**Artikel 7****Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960****X. Abschnitt****Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken****§ 83. Prüfung des Vorhabens.**

§ 83. (1) bis (2) ...

**X. Abschnitt****Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken****§ 83. Prüfung des Vorhabens.**

§ 83. (1) bis (2) ...

*(3) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass der Zweck des Vorhabens (§ 82 Abs. 1) gegen die öffentliche Ordnung im Sinne des § 81 SPG oder öffentliche Sicherheit verstößt, so sind davon die Sicherheitsbehörden in*

**Geltende Fassung****Geltende Fassung****XIII. Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels  
bildverarbeitender technischer Einrichtungen, Straf- und  
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 103. (1) bis (17) ...

**Vorgeschlagene Fassung****Vorgeschlagene Fassung****XIII. Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Verkehrsüberwachung mittels  
bildverarbeitender technischer Einrichtungen, Straf- und  
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten und Aufhebung**

§ 103. (1) bis (17) ...

*(18) § 83 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit  
Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

